



# Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 1. Juli 2013

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

15 zu Weisung III / 4.2

---

## Verlängerung Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung des Memorandum of Understanding zum Aufbau der Migrationspartnerschaft zwischen der Schweiz und Tunesien hat unser Amt am 15. Juli 2012 ein bis zum 30. Juni 2013 befristetes Rückkehrhilfeprogramm für Staatsangehörige Tunesiens, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, gestartet.

Mit dem Rundschreiben Nr. 14 zu Weisung III /4.2 haben wir Sie im April 2013 darüber informiert, dass das BFM aufgrund der Resultate einer ersten Evaluation notwendige Änderungen des Rückkehrhilfeprogramms beschlossen hat. Die Anpassungen betrafen in erster Linie die REZ- und Dublin-Fälle, welche seither vom Programm ausgeschlossen sind.

Das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über die Verlängerung des Rückkehrhilfeprogramms Tunesien bis **zum 31. Dezember 2014**. Die Programmvoraussetzungen und -abläufe bleiben gemäss Rundschreiben Nr. 14 bestehen.

### Kontaktadresse

Bundesamt für Migration  
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr  
Sektion Maghreb und westliches Afrika  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 85 50

Tel.: 031 325 85 16

(ab 01.09.2013: Abteilung Rückkehr, Sektion Nordafrika, Naher und mittlerer Osten, Indischer Subkontinent)

Zuständig für Programmanmeldungen sowie allfällige Fragen ist Jérôme Crausaz.

Dieses Rundschreiben ist ab sofort anwendbar.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Urs von Arb  
Vizedirektor